

Tagesordnungspunkt
Öffentlich
Nicht öffentlich

Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Verwaltungsausschuss
- Technischer Ausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Beschlussfassung zur Änderung der Kostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal beschließt in seiner Sitzung am 29.11.2022, die Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Anlage 1) auf der Grundlage der vorliegenden Kalkulation (Anlage 2).

Kurort Oberwiesenthal, den 21.11.2022

gez. Benedict
Bürgermeister

Beschlossen amim

Abstimmungsergebnis:

- | | | |
|--|-------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss | Ja-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss | Nein-Stimmen | |
| <input type="checkbox"/> Tourismus- und Sportausschuss | Stimmenthaltungen | |
| <input type="checkbox"/> Stadtrat | | |

Sachverhalt:

Die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal ist bereits zwanzig Jahre alt und entspricht weder inhaltlich noch von der Höhe der festgesetzten Kostensätze den aktuellen Erfordernissen.

Die rechtlichen Veränderungen und die laufenden Kostensteigerungen sowohl bei den Personalaufwendungen als auch bei den Sachkosten in der Verwaltung machten es notwendig, die Satzung grundlegend zu überarbeiten und die Kostensätze auf der Grundlage einer aktuellen Kalkulation neu festzulegen.

Wichtig war es außerdem, hinsichtlich der Änderung der Umsatzsteuerproblematik im öffentlichen Bereich für den Bedarfsfall eine Regelung zur Umlegung der Umsatzsteuer zu treffen.

Da der SSG bisher keine Muster-Verwaltungskostensatzung bereitgestellt hat, hat sich die Stadtverwaltung bei der Erarbeitung des Satzungstextes an der neuen Verwaltungskostensatzung der Stadt Zwickau orientiert, die im Oktober 2021 verabschiedet worden ist. Da viele notwendige Regelungen in unserer alten Satzung nicht aufgeführt sind, war es erforderlich, die meisten Punkte neu zu formulieren, was dazu führte, dass der überwiegende Teil der neuen Satzung rot eingefärbt ist.

Die Gebührensätze im Kostenverzeichnis wurden ebenfalls neu kalkuliert. Grundlage sind die geplanten Personalaufwendungen 2023 einschließlich einer Sachkostenpauschale gemäß VwV Kostenfestlegung Abschnitt 1 Teil B Nr. II Punkt 3 a vom 8. Mai 2020. Das derzeit geltende 10. Sächsische Kostenverzeichnis fand dabei ebenfalls Beachtung. Die meisten Gebührensätze wurden als Zeitgebühr berechnet. Es gibt aber auch einige Amtshandlungen, die mit einer Festgebühr bzw. Rahmengebühr bestimmt wurden. Da die Gebührensätze alle neu kalkuliert wurden, wurde auf eine Einfärbung verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen :

Gesamtkosten:

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Martina Görlach
Kämmerin

Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal
über die Erhebung von Verwaltungskosten
bei weisungsfreien Angelegenheiten
(Kostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal)

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Kurort Oberwiesenthal am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Stadt Kurort Oberwiesenthal erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten **im eigenen Wirkungskreis**, die der Ausübung der hoheitlichen Gewalt dienen (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen), **soweit nicht Ausnahmen in dieser Satzung oder dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) geregelt sind**. Unterliegt eine Amtshandlung der Umsatzsteuer, so wird diese ebenfalls auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst hat bzw. die Person, in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner, dem die Kosten auferlegt werden. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 Absatz 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Ämter sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, den die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem in § 1 dieser Satzung genannten Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz).

- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen, für die im KommKVz weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, **noch Gebührenfreiheit entsprechend der §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht**, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im aktuell geltenden Sächsischen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung.
Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Sächsischen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5 bis 25.000 Euro festgesetzt.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im KommKVz keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.
- (4) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4

Auslagen

Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Sie können im Ausnahmefall pauschaliert erhoben werden, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Kosten unverhältnismäßig ist. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen
3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Umfasst ein Vorgang mehrere öffentlich-rechtliche Leistungen, entstehen die Kosten mit Beendigung der letzten Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Kurort Oberwiesenthal einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Verwaltungskosten, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 6**Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Die in § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt **am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten – **Kostensatzung - vom 20.10.2003** außer Kraft.

Kurort Oberwiesenthal, den

Jens Benedict
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Satzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal über die Erhebung von Verwaltungskosten bei weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal von)

Kommunales Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (KommKVz)

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1		Allgemeine Amtshandlungen	
	1	Allgemeine Verwaltungstätigkeiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers je angefangene halbe Stunde	21,50
	2	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je Beglaubigung	7,50
		gleichzeitige Beglaubigung mehrerer gleicher Unterschriften, Abschriften, Fotokopien, Schulzeugnissen und dergleichen je Beglaubigung 50 % der vollen Gebühr	3,75 für die zweite und jede weitere Beglaubigung
	3	Bescheinigungen	
	3.1	Erteilung einer Bescheinigung je angefangene halbe Stunde	21,50
	3.2	Erteilung einer Spendenbescheinigung	kostenfrei
	4	Einsichtgewährung, Auskünfte, Archivsuche	
	4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher ohne Suche, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch	1,00 mindestens 10,00
	4.2	Archivsuche aus dem Stadtarchiv je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.3	Auskunftserteilung aus archivierten Geburten-, Ehe- und Sterbebüchern je angefangene halbe Stunde	22,50
	4.4	Akteneinsicht und Auszüge aus dem Bauaktenarchiv	
	4.4.1	Recherche/Auskunftserteilung zu Unterlagen aus dem Bauaktenarchiv auf besonderen Antrag zum unmittelbaren Nutzen des Antragstellers (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine Nutzung erfolgt.) je angefangene halbe Stunde	21,50
	4.4.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen je angefangene halbe Stunde	21,50

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1	5	Fristverlängerungen	
		Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr mindestens 10,00
	6	Erteilung einer Zweitschrift	50 Prozent der Gebühr für die Erstschrift mindestens 10,00
	7	Aufnahme einer Niederschrift je angefangene Stunde	21,50
	8	Schreibauslagen/Vervielfältigungen	
	8.1	Kopiergebühren je A4-Seite Farbaufschlag je Seite (A4) (Angefangene Seiten werden voll berechnet.) je A3-Seite Farbaufschlag je Seite (A3)	0,50
			0,75
	8.2	Vervielfältigung in elektronischer Form je Datei	2,50
2	Finanzverwaltung		
	1	Ersatz einer Hundesteuermarke	10,00
	2	Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid	5,00
	3	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	18,00
	4	Erteilung einer Forderungsaufstellung	13,50
	5	Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt	18,00
3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		
	1	Fundsachen Fundanzeigen, Aufbewahrung, Ermittlung des Verlierers, Aushändigung je angefangene halbe Stunde	20,50
	2	Fundtiere Ergreifung, Verwahrung, Eigentümerfeststellung je angefangene halbe Stunde	20,00
	3	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	13,00
	4	Erteilung einer Genehmigung für ein Traditionsfeuer oder Feuerwerk (Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Traditionsfeuer bzw. Feuerwerk nicht stattfindet.) je angefangene halbe Stunde	20,00
	5	Gebühr im Zusammenhang mit der Verwahrung sichergestellter Fahrzeuge Die Gebühr umfasst alle mit der Verwahrung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, wie die Ausstellung von Bescheinigungen, die Fertigung von Niederschriften, Anhörungen, Aufforderungen für die Abholung sowie die Herausgabe je angefangene halbe Stunde	20,50

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
4		Schulen und Soziales	
		Fertigung einer Zensurenübersicht bei Verlust eines Originalzeugnisses	45,00
5		Bauverwaltung/Liegenschaften	
	1	Ausübung eines Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	2	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	3	Erteilung eines Negativzeugnisses (§§ 24 bis 28 Bau GB, § 17 SächsDSchG, §§ 24, 25 SächsWG, § 27 SächsWaldG)	41,50
	4	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG
	5	Planungsrechtliche Bewertung von Flurstücken nach §§ 30, 33, 34, 35 BauGB je angefangene halbe Stunde	21,50
	6	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z. B. Trassen- und Aufgrabungsbestimmungen, Zustimmung für Grundstückszufahrten u. ä.)	43,00
	7	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung je angefangene halbe Stunde	21,50
	8	Erteilung von Auskünften zur Lage je Flurstück in einem Umlegungsgebiet (§ 52 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), Erhaltungssatzungsgebiet (§ 172 BauGB) sowie zu abgeschlossenen Stellplatzablösevereinbarungen und städtebaulichen Verträgen je angefangene halbe Stunde	21,00
	9	Erteilung von Genehmigungen zur Flächennutzung außerhalb von Pacht- und Gestattungsverträgen je angefangene halbe Stunde	21,00
6		Gewerbe	
	1	Gewerbeanmeldung	32,50
	2	Gewerbeummeldung	32,50
	3	Gewerbeabmeldung	10,00
	4	Anmeldung von erlaubnispflichtigen Gewerben (z. B. Gaststätte) je angefangene halbe Stunde	21,50
	5	Vorläufige Gaststättenerlaubnis je angefangene halbe Stunde	21,50
	6	Abgabe von Stammbüchern/Urkundenmappen im Zusammenhang mit einer Trauung/Beurkundung je nach Einkaufspreis	5,00 bis 50,00
7		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	1	Mahnung nach § 13 Absatz 2 SächsVwVG	8,00 bis 40,00

8.2	Vollstreckungsankündigung	8,00 bis 40,00
8.3	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00 70,00
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt ver- bunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	70,00 bis 180,00
8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	40,00 bis 1.000,00
8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG	100,00 bis 1.000,00

Anlage 2

Kalkulation zur Kostensatzung der Stadt Kurort Oberwiesenthal vom

1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
01	75,98 €	2,45	1,86 €
02	38,95 €	9,79	3,81 €
03	35,72 €	6,28	2,24 €
04	38,95 €	8,79	3,42 €
05	41,22 €	9,79	4,04 €
06	53,81 €	9,79	5,27 €
07	36,44 €	9,42	3,43 €
08	42,77 €	9,79	4,19 €
09	40,50 €	9,79	3,96 €
10	44,74 €	7,53	3,37 €
11	44,95 €	8,04	3,61 €
12	44,24 €	8,54	3,78 €
Gewichteter Stundensatz			42,99 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,50 €/ZE

1 2 Beglaubigungen

Fallgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
11	44,95 €	50,00	22,48 €
12	44,24 €	50,00	22,12 €
Gewichteter Stundensatz			44,60 €
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz für Beglaubigungen			7.43/Fall
Gebührensatz für Beglaubigungen (gerundet)			7.50/Fall

1 3.1 Bescheinigungen

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	21,50 €/ZE

1 4.1 Akteneinsicht

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	10,74 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	10,00 €/ZE

1 4.2 Archivsuche

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	21,50 €/ZE

1 4.3 Auskunftserteilung Standesamt

Stundensatz analog zu 1 2 Beglaubigungen

Gewichteter Stundensatz	44,60 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	22,30 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	22,50 €/ZE

1 4.4.1 Recherche/Auskunft Bauaktenarchiv

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	41,22 €	40,00	16,49 €
08	42,77 €	40,00	17,11 €
10	44,74 €	20,00	8,95 €
Gewichteter Stundensatz			42,54 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,27 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,50 €/ZE

1 4.4.2 Auskunftserteilung

Stundensatz analog zu 1 4.4.1 Auskunft Bauaktenarchiv

Gewichteter Stundensatz	42,54 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	21,27 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	21,50 €/ZE

1 5 Fristverlängerung

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	10,74 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	10,00 €/ZE

1 6 Zweitschrift

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	15 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	10,74 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)	10,00 €/ZE

1 7 Niederschrift

Stundensatz analog zu 1 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Gewichteter Stundensatz	42,99 €
Zeiteinheit	30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit	21,50 €/ZE

1 8 Schreibauslagen/Vervielfältigungen

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	10,04	3,91 €
03	35,72 €	6,44	2,30 €
04	38,95 €	9,01	3,51 €
05	41,22 €	10,04	4,14 €
06	53,81 €	10,04	5,40 €
07	36,44 €	9,65	3,52 €
08	42,77 €	10,04	4,29 €
09	40,50 €	10,04	4,07 €
10	44,74 €	7,72	3,45 €
11	44,95 €	8,24	3,70 €
12	44,24 €	8,75	3,87 €
Gewichteter Stundensatz			42,17 €
Mittlere Bearbeitungszeit für 10 Kopien (Durchschnittswert)			6 Min.
Gebührensatz Personal für 10 Kopien (Durchschnittswert)			4,22 €
Gebührensatz Personal für 1 Kopie			0,42 €
Mietkosten Kopierer im Jahr		5.697,71 €	
Anzahl der Kopien im Jahr		73.074	
Kosten Kopierer pro Kopie			0,08 €
Gesamtkosten pro Kopie			0,50 €

2 1 Ersatz Hundesteuermarke

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	100,00	53,81 €
Gewichteter Stundensatz			53,81 €
Mittlere Bearbeitungszeit			10 Min.
Gebührensatz			8,97 €
Kosten für Hundesteuermarke			2,50 €
Kosten pro Fall			11,47 €
Kosten pro Ersatz Hundesteuermarke			10,00 €

2 2 Zweitschrift Steuerbescheid

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	100,00	53,81 €
Gewichteter Stundensatz			53,81 €
Mittlere Bearbeitungszeit			5 Min.
Gebührensatz Personal			4,48 €
Ausfertigung/Kopie			0,50 €
Gebührensatz			4,98 €
Gebührensatz (gerundet)			5,00 €

2 3 Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	100,00	53,81 €
Gewichteter Stundensatz			53,81 €
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			17,94/Fall
Gebührensatz (gerundet)			18,00 €

2 4 Erteilung einer Forderungsaufstellung

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	20,00	10,76 €
07	36,44 €	80,00	29,15 €
Gewichteter Stundensatz			39,91 €
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			13,30 €
Gebührensatz (gerundet)			13,50 €

2 5 Erteilung einer Bescheinigung für das Finanzamt

Festbetragsgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
06	53,81 €	100,00	53,81 €
Gewichteter Stundensatz			53,81 €
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			17,94/Fall
Gebührensatz (gerundet)			18,00 €

3 1 Fundsachen

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	40,50 €	100,00	40,50 €
Gewichteter Stundensatz			40,50 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,25 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			20,50 €/ZE

3 2 Fundtiere

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	80,00	31,16 €
04	38,95 €	20,00	7,79 €
Gewichteter Stundensatz			38,95 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			19,48 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			20,00 €/ZE

3 3 Sondernutzungserlaubnis

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	80,00	31,16 €
04	38,95 €	20,00	7,79 €
Gewichteter Stundensatz			38,95 €
Mittlere Bearbeitungszeit			20 Min.
Gebührensatz			12,98 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			13,00 €

3 4 Feuerwerk

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	20,00	7,79 €
04	38,95 €	80,00	31,16 €
Gewichteter Stundensatz			38,95 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			19,48 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			20,00 €/ZE

3 5 Verwahrung Fahrzeuge

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
02	38,95 €	70,00	27,27 €
11	44,95 €	30,00	13,49 €
Gewichteter Stundensatz			40,75 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,38 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			20,50 €/ZE

4 Zensurenübersicht

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
11	44,95 €	50,00	22,48 €
12	44,24 €	50,00	22,12 €
Gewichteter Stundensatz			44,60 €
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			44,60 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			45,00 €

5 3 Negativzeugnis

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	41,22 €	100,00	41,22 €
Gewichteter Stundensatz			41,22 €
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			41,22 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			41,50 €

5 5 Planungsrechtliche Bewertung

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
08	42,77 €	100,00	42,77 €
Gewichteter Stundensatz			42,77 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,39 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,50 €/ZE

5 6 Amtshandlung Bauverwaltung

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
08	42,77 €	100,00	42,77 €
Gewichteter Stundensatz			42,77 €
Mittlere Bearbeitungszeit			60 Min.
Gebührensatz			42,77 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			43,00 €

5 7 Genehmigung Erhaltungssatzung

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
08	42,77 €	100,00	42,77 €
Gewichteter Stundensatz			42,77 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,39 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,50 €/ZE

5 8 Auskünfte zu speziellen Baugebieten

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	41,22 €	50,00	20,61 €
08	42,77 €	50,00	21,39 €
Gewichteter Stundensatz			42,00 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,00 €/ZE

5 9 Genehmigung Flächennutzung

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
05	41,22 €	100,00	41,22 €
Gewichteter Stundensatz			41,22 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			20,61 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,00 €/ZE

6 1 und 6 2 Gewerbean-/ummeldung

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
04	38,95 €	20,00	7,79 €
12	44,24 €	80,00	35,39 €
Gewichteter Stundensatz			43,18 €
Mittlere Bearbeitungszeit			45 Min.
Gebührensatz			32,38 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			32,50 €

6 3 Gewerbeabmeldung

Festgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
04	38,95 €	20,00	7,79 €
12	44,24 €	80,00	35,39 €
Gewichteter Stundensatz			43,18 €
Mittlere Bearbeitungszeit			15 Min.
Gebührensatz			10,80 €/Fall
Gebührensatz (gerundet)			10,00 €

6 4 und 6 5 erlaubnispflichtige Gewerbe/vorläufige Gaststättenerlaubnis

Zeitgebühr

beteiligte Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anlage 1	Anteil in Prozent	
04	38,95 €	20,00	7,79 €
12	44,24 €	80,00	35,39 €
Gewichteter Stundensatz			43,18 €
Zeiteinheit			30 Min.
Gebührensatz je Zeiteinheit			21,59 €/ZE
Gebührensatz je Zeiteinheit (gerundet)			21,50 €/ZE

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Mitarbeiter/in	Wochenarbeitszeit			Personal-kosten pro Jahr	Jahres-arbeitszeit in Std.	Kosten pro Stunde	Raumkosten-pauschale je Stunde ¹	Pauschale für sächlichen Personalaufw. ²	Verwaltungs-kosten pro Stunde
	volle Stelle	lt. Arbeits-vertrag	Anteil						
01	39 Std.	39 Std.	100,00%	116.882,75 €	1.716	68,11 €	1,29	6,58	75,98 €
02	39 Std.	39 Std.	100,00%	53.332,27 €	1.716	31,08 €	1,29	6,58	38,95 €
03	39 Std.	25 Std.	64,10%	30.640,00 €	1.100	27,85 €	1,29	6,58	35,72 €
04	39 Std.	35 Std.	89,74%	47.862,00 €	1.540	31,08 €	1,29	6,58	38,95 €
05	39 Std.	39 Std.	100,00%	57.220,47 €	1.716	33,35 €	1,29	6,58	41,22 €
06	39 Std.	39 Std.	100,00%	78.833,35 €	1.716	45,94 €	1,29	6,58	53,81 €
07	39 Std.	37,5 Std.	96,15%	47.140,39 €	1.650	28,57 €	1,29	6,58	36,44 €
08	39 Std.	39 Std.	100,00%	59.896,95 €	1.716	34,90 €	1,29	6,58	42,77 €
09	39 Std.	39 Std.	100,00%	55.989,89 €	1.716	32,63 €	1,29	6,58	40,50 €
10	39 Std.	30 Std.	76,92%	48.670,00 €	1.320	36,87 €	1,29	6,58	44,74 €
11	39 Std.	32 Std.	82,05%	52.203,00 €	1.408	37,08 €	1,29	6,58	44,95 €
12	39 Std.	34 Std.	87,18%	54.415,00 €	1.496	36,37 €	1,29	6,58	44,24 €

¹ Sachkostenpauschale gemäß VwV Kostenfestlegung Abschnitt 1 Teil B Nr. II Punkt 3 a vom 8. Mai 2020

² Sächlicher Verwaltungsaufwand gemäß VwV Kostenfestlegung Abschnitt 1 Teil B Nr. II Punkt 3 b vom 8. Mai 2020

Jahresarbeitszeit in Stunden

Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2023

Bruttoarbeitstage vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	365 Tage
Wochenendtage (bei einer 5-Tage-Arbeitswoche)	105 Tage
Nettoarbeitstage (nur Wochentage)	260 Tage

Feiertage in Sachsen

Neujahr	Sonntag, 01.01.2023	
Karfreitag	Freitag, 07.04.2023	
Ostermontag	Montag, 10.04.2023	
Tag der Arbeit	Montag, 01.05.2023	
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 18.05.2023	
Pfingstmontag	Montag, 29.05.2023	
Tag der Deutschen Einheit	Dienstag, 03.10.2023	
Reformationstag	Dienstag, 31.10.2023	
Buß- und Betttag	Mittwoch, 22.11.2023	
1. Weihnachtsfeiertag	Montag, 25.12.2023	
2. Weihnachtsfeiertag	Dienstag, 26.12.2023	
Anzahl Feiertage an einem Wochentag		10 Tage
Nettoarbeitstage (abzüglich Feiertage)		250 Tage

Ermittlung der Arbeitszeit einer Volltagsstelle für das Jahr 2023

Nettoarbeitstage	250 Tage
abzüglich Tarifyurlaub	30 Tage
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	220 Tage
Arbeitszeit Volltagsstelle	39 Std./Woche
zu berücksichtigende Nettoarbeitstage	220 Tage
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,8 Std./Tag
Jahresarbeitszeit Volltagsstelle	1.716 Std
Jahresarbeitszeit Volltagsstelle (gerundet)	1.716 Std.